Wien, Donnerstag den 8. December 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1882** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete.

Um vielfachen Wünschen unserer P. T. Abonnenten zu entsprechen, haben wir für die **„Zeitschrift für Verwaltung"** eine einfache, aber elegante

Einbanddecke

anfertigen lassen. Dieselbe ist durch die Administration für den Preis von 85 kr. per Band (franco per Kreuzband bei Vorauseinsendung mittelst Anweisung 1 fl. ö. W.) zu beziehen. Bei Bestellungen bitten wir, anzugeben, für welche Jahrgänge je eine Decke gewünscht wird.

Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Die Grundzüge des österreichischen Heimatsrechtes.

Von J. U. Dr. **Rudolph Korb.**

I.

Der Begriff des Heimatsrechtes.

Der Begriff Heimat bezieht sich in seiner natürlichen Bedeutung bald auf einen einzelnen Ort, bald auf ein größeres Gebiet, bald endlich auf ein ganzes Land. In dieser Bedeutung steht derselbe dem Begriffe des Wohnortes nahe, als des örtlichen Mittelpunktes der Lebensthätigkeit eines Einzelnen, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam desiit. Von dem Begriffe des Wohnortes oder Wohnsitzes ist aber der Begriff der Heimat dadurch unterschieden, daß ein Ort noch nicht zur Heimat wird, wenn derselbe der Wohnort eines Einzelnen ist, sondern derselbe muß, um zur Heimat zu werden, als Wohnort mehrerer Generationen Einer Familie gedacht werden.

Der Begriff des Heimatsrechtes hingegen ist in Folge der mächtigen Wandlungen in den denselben bedingenden Verhältnissen, als der Freizügigkeit und Gemeindemitgliedschaft, ein mehr und mehr verworrener geworden. Im weitesten Sinne des Wortes finden wir ihn als gleichbedeutend mit der Staatsangehörigkeit.

Einen Anklang an diese Bedeutung des Heimatsrechtes enthält in dem deutschen positiven Rechte die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851, welche den Zweck hatte, „ein allgemeines deutsches Heimatsrecht vorzubereiten", aber lediglich Bestimmungen über die Angehörigkeit an die einzelnen contrahirenden Staaten festsetzte. In diesem Sinne wird der Ausdruck Heimat expresse in dem § 11 gebraucht. K. Doehl in seinem Buche: Die Niederlassung innerhalb des Preußischen Staates, Berlin, L. Gerschel 1865, V, 236, scheidet ausdrücklich die Heimat im weiteren und engeren Sinne, bezeichnet die erstere als synonym mit Vaterland und theilt mit, daß beide Begriffe selbst officiell, d. i. durch die preußischen Behörden, vermischt werden.

Ebenso stellt Dr. L. v. Rönne („das Staatsrecht der preußischen Monarchie". Dritte vermehrte und verbesserte Auflage, 1870) in I b, S. 5 das Indigenat, Recht der Staatsangehörigkeit, Heimatsrecht und Incolat als gleichbedeutende Begriffe nebeneinander, während er beispielsweise in I b S. 90 den Ausdruck Heimatsrecht in dessen anderer Bedeutung gebraucht.

Als die Regel gilt es aber auch im deutschen positiven Rechte, daß dem Ausdrucke Heimatsrecht die Bedeutung von Staatsangehörigkeit nicht zukommt.

In der Staatsrechtslehre, welche sich freilich enge an die positive Rechtsbildung anschließt, ist insbesondere in der früheren Zeit dem Heimatsrechte die Bedeutung der Staatsangehörigkeit beigelegt worden: so von Bopp, welcher in dem von v. Rotteck und K. Welcker herausgegebenen Staatslexikon unter der vox Heimatsrecht dasselbe ebenfalls dem Indigenat gleichbedeutend setzt und in Uebereinstimmung mit Aretin („Staatsrecht der constitutionellen Monarchie", Altenburg 1824, Bd. I, S. 148, 149) Heimatsrecht und Staatsangehörigkeit als dieselben Begriffe hinstellt.

Endlich ist es auch noch Bluntschli, welcher in seinem allgemeinen Staatsrechte, München 1863, Bd. I, XX. Capitel, „Verhältniß des Staates zu den Individuen", die Einheimischen, Volksgenossen oder Staatsangehörigen und Fremden einander gegenübergestellt und diesem

Gegensatze in zweiter Linie die Beziehung zu einem Orte als der Heimat zu Grunde legt.

Dieser Begriff des Heimatsrechtes, wornach dasselbe mit der Staatsangehörigkeit zusammenfällt, kann der nachfolgenden Abhandlung nicht zu Grunde gelegt werden, weil diese Bedeutung des Wortes Heimat dem geltenden österreichischen Rechte fremd ist, wenn auch die Begriffe Heimats- und Staatsbürgerrecht insoferne in einem nahen Zusammerhange stehen, als der Besitz des Staatsbürgerrechtes Bedingung des Besitzes und Bestandes des Heimatsrechtes ist.

Dem Begriffe des Heimatsrechtes, wie er hiernach dieser Abhandlung zu Grunde gelegt werden muß, forscht man unter dem Ausdrucke Heimatsrecht in den staatsrechtlichen Publicationen nicht selten vergeblich nach, indem der Ausdruck Heimatsrecht entweder — wie gesagt — eine andere Bedeutung hat oder gar nicht vorkommt, und es muß daher in diesen Fällen dem Begriffe nach den charakteristischen Merkmalen desselben nachgegangen werden. Während die einen Staatsrechtslehrer, wie Zachariä, Pölitz, Zäpfl, ja selbst Bluntschli, diese wichtige Materie unmittelbar gar nicht behandeln, können bei den Anderen drei Richtungen unterschieden werden.

I. Die erste dieser drei Richtungen behandelt das Heimatsrecht lediglich als eine Kategorie der Gemeindemitgliedschaft im Gemeinderechte und ist von der Auffassung des Heimatsrechtes als eines selbstständigen Rechtsinstitutes am weitesten entfernt, weshalb auch bei den Staatsrechtslehrern dieser Richtung der Begriff des Heimatsrechtes seiner scharfen Begrenzung ermangelt und die Bezeichnung Heimatsrecht erst in zweiter Linie gebraucht wird, wenn dieselbe nicht ganz fehlt.

Im Allgemeinen können die Lehren dieser Richtung in Folgendes zusammengefaßt werden:

Die Personen in der Gemeinde zerfallen in die Gemeindeangehörigen oder Gemeindemitglieder und die Fremden. Die Letzteren sind Diejenigen, welche in der Gemeinde nicht die Niederlassung besitzen und sich in derselben nur vorübergehend aufhalten. Die Gemeindemitglieder oder Gemeindeangehörigen wieder zerfallen in die Activ- und die Passivbürger. Das charakteristische Merkmal der Activbürger,[a] auch Vollbürger, eigentliche Bürger, Bürger kurzweg genannt, ist die Theilnahme an dem politischen Gemeinderechte und an dem Gemeindegute. Zugleich besitzt aber auch der Activbürger alle Rechte des Passivbürgers, welche aus dem Passivbürgerrechte entspringen.

Das wesentlichste und charakteristische Recht des Passivbürgers dagegen ist das Recht auf Armenunterstützung durch die Gemeinde im Verarmungsfalle und erworben wird das Passivbürgerrecht — abgesehen von der ausdrücklichen Verleihung seitens der Gemeinde — der Regel nach durch die Niederlassung. Es kann daher gesagt werden, daß im Sinne dieser Staatsrechtslehrer jenes Recht, welches als das passive Bürgerrecht, auch als Gemeindeangehörigkeit kurzweg bezeichnet wird, dasjenige Recht ist, mit welchem das Heimatsrecht zusammenfällt.

So setzt Medicus das Heimatsrecht, die Gemeindeangehörigkeit, das Recht auf Armenunterstützung als Begriffe gleichen Inhaltes nebeneinander; so sagt Löning: Der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung bilde den wesentlichsten Inhalt des sogenannten Heimatsrechtes, des passiven Gemeindebürgerrechtes.

Allerdings unterlassen es auch diese Beiden, eine unmittelbare und ausdrückliche Begriffsbestimmung des Heimatsrechtes zu geben.

Diese Lehren über die vorliegende Materie sind in der Staatsrechtslehre die vorherrschenden; dies ergibt insbesondere die Einsicht in die staatsrechtlichen Rechtslexika der neueren Zeit, deren Aufgabe es vor Allem ist, ein getreues Bild der in der Wissenschaft gerade vorherrschenden Anschauungen zu geben. So vergleiche Brater, Art. Gemeinde und den eben citirten Medicus, Art. Niederlassung, Freizügigkeit in Dr. J. C. Bluntschli's und R. Brater's deutschem Staatswörterbuche; dann den gleichfalls eben citirten Löning, Art. Gemeinde in Bluntschli's Staatswörterbuche von Dr. Löning; endlich O. Gierke, Art. Gemeindebürgerrecht u. s. f. in Dr. Franz von Holtzendorff's Rechtslexikon, Leipzig 1870 und 1871.

II. Die zweite Richtung nimmt bei der Auffassung und Begriffsbestimmung des Heimatsrechtes ihren Ausgangspunkt von dem formellen Begriffe der Competenz und Zuständigkeit und sieht in dem Heimatsrechte eine Kategorie dieses Begriffes Der Vertreter dieser Richtung ist von Stein. (Die Verwaltungslehre von Dr. Lorenz Stein, Stuttgart, J. G. Cotta 1866 ff. 2. Theil: Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht.)

v. Stein behandelt den vorliegenden Gegenstand in sehr eingehender und überaus geistvoller Weise in dem Abschnitte „die administrative Ordnung der Bevölkerung" SS. 272—353.

v. Stein führt in die Wissenschaft eine gänzlich neue Auffassung der Lehre vom Heimatsrechte ein, die jedoch keineswegs der positiven Gesetzgebung fremd oder nicht bewußt ist; vielmehr werden wir sehen, daß einer Gesetzgebungsperiode des österreichischen Rechtes diese Auffassung zu Grunde gelegen ist.

Die systematische Entwicklung des Begriffes des Heimatswesens auf Seite 274 ff. unter der Aufschrift: „das System des Rechtes der administrativen Ordnung der Bevölkerung" ist in ihrer Klarheit und Folgerichtigkeit geradezu frappirend.

Unter der administrativen Ordnung der Bevölkerung versteht v. Stein die Bestimmungen für die Angehörigkeit des Einzelnen an die vollziehende Gewalt, in specie an die Verwaltung, und an das einzelne Verwaltungsorgan. Die Angehörigkeit an die vollziehende Gewalt ist verschieden nach den drei Organismen derselben, dem amtlichen, dem der Selbstverwaltung und dem des Vereinswesens.

Der Letztere kommt hier nicht in Betracht.

Dagegen ist die Angehörigkeit an den amtlichen Organismus auf Seite des amtlichen Organes die Competenz, auf Seite des Angehörigen die Zuständigkeit.

In analoger Weise enthält das Angehören an den Organismus der Selbstverwaltung zwei Momente:

1. Das Gemeindebürgerrecht und 2. das Heimatswesen Das Erstere ist nämlich die aus dem Angehören des Einzelnen an den Organismus der Selbstverwaltung entspringende Theilnahme an der Selbstverwaltung, Selbstbestimmung des Letzteren.

Das Heimatswesen dagegen ist die Angehörigkeit des Einzelnen an den Selbstverwaltungskörper und zwar in Folge der historischen Entwicklung an den Selbstverwaltungskörper der Gemeinde, vermöge welcher der Angehörige ein Gegenstand der verwaltenden Thätigkeit dieses Selbstverwaltungskörpers und in der Verwaltung des Letzteren ein integrirender Theil desselben ist.

Die daraus entspringende Verpflichtung des Selbstverwaltungskörpers, der Gemeinde, daß der Heimatsberechtigte ein integrirender Theil derselben ist, ist in Folge des historischen Entwicklungsganges auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenunterstützung reducirt worden und „das Heimatswesen besteht jetzt nur noch in der Gesammtheit der Bestimmungen, welche vermöge der Angehörigkeit dem Einzelnen das Recht auf die Armenunterstützung der Heimatsgemeinde geben". Der Gegensatz zwischen Competenz und Zuständigkeit, Gemeindebürgerrecht und Heimatswesen, ist somit der Gegensatz des subjectiven und objectiven, des activen und passiven Elementes.

III. Die dritte Richtung endlich geht von der vollen Selbstständigkeit des Begriffes des Heimatsrechtes gegenüber dem Gemeinderechte aus*) und basirt in diesem Sinne die Auffassung und Begriffsbestimmung des Heimatsrechtes auf den materiellen Inhalt desselben, und zwar auf das in demselben enthaltene Aufenthalts- und Armenunterstützungsrecht.

Innerhalb dieser Richtung ist zunächst die Lehre hervorzuheben, welche den Begriff des Heimatsrechtes dahin bestimmt, daß dasselbe dasjenige Rechtsverhältniß ist, vermöge dessen Jemand in dem Bezirke einer Gemeinde das unbedingte Aufenthaltsrecht hat.

Der Hauptvertreter dieser Lehre ist Friedrich Bitzer („Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimatsrechtes", 1863, Stuttgart und Oehringen, Schober.) Vergl. § 14, SS. 155 ff.

Bitzer geht in der Betonung dieses Begriffes des Heimatsrechtes so weit, daß er geradezu erklärt, die Pflicht der Armenunterstützung ist nicht eine Folge des Heimatrechtes als solchen, und daß er gegenüber dem Falle, daß die Freiheit des Aufenthaltes möglichst ausgedehnt wird, wie dies in der That auch die Tendenz der neuesten Gesetzgebung

*) In diesem Sinne erklärt schon Dr. Julius Weiske in seiner Sammlung der Gemeindegesetze, Leipzig 1848, Einleitung Seite LVII, daß das Recht auf Unterstützung im Falle des Verarmens, insoferne es ein Ausfluß des Heimatsrechtes ist, unter die Rechte der Gemeindemitglieder nicht gehört.

ist, erklärt: es habe „doch noch immer für Jeden einen unbestreitbaren Werth, eine unter allen Umständen feste Heimstätte sich gesichert zu wissen, selbst wenn anzunehmen ist, es werden niemals Fälle eintreten, welche eine Wegweisung aus dem gewohnten Aufenthaltsorte begründen, und es sei noch außerdem für den Deutschen gewissermaßen ein Bedürfniß seines Herzens, daß er eine Heimat habe, aus welcher keine irdische Gewalt ihn zu vertreiben berechtigt ist." Bei dieser Auffassung des Begriffes des Heimatrechtes wird allerdings gegenüber der mehr und mehr gesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit das Rechtsinstitut des Heimatsrechtes statt des juristischen nunmehr einen ethischen Inhalt haben. Dieser Richtung gehört auch K. Doehl in seinem oben citirten Buche an, indem derselbe die Heimat (im engeren Sinne, Wohnsitz, Domicil) als den festen Wohnort eines selbstständigen Menschen bezeichnet. Daß nach Doehl das Merkmal der Heimat, des festen Wohnortes in dem unbedingten Aufenthaltsrechte gelegen ist, folgt insbesondere aus der Erörterung auf Seite 11 u. ff., wonach nur dieses Verhältniß vor der Ausweisung in allen Fällen im Gegensatze zu dem bloßen Unterstützungswohnsitze (Hilfsdomicil) schützt und wonach das Recht auf Armenunterstützung nicht nur nicht die ausschließliche Folge des Heimatsrechtes ist, sondern auch mit dem Hilfsdomicile verbunden ist, und daher ein unterscheidendes Merkmal in dem Begriffe des Heimatsrechtes nicht ist. *)

Eine weitere Lehre innerhalb der dritten Richtung sucht sodann das Heimatsrecht zwar auch in dem unbedingten Aufenthaltsrechte in einem Orte, in dem Bezirke einer Gemeinde, verbindet aber mit diesem Rechte als wesentliches Merkmal des Begriffes das Recht auf Armenunterstützung.

Dieser Richtung gehört Dr. A. Schäffle in der vortrefflichen Abhandlung „Gemeinsame Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimatsrechtsverhältnisse in Deutschland" (deutsche Vierteljahrsschrift, Jänner bis März 1859, Stuttgart und Augsburg) an. Vergl. SS. 266 ff. Derselbe vermeidet es sogar, das Aufenthaltsrecht im Heimatsrechte unmittelbar auszudrücken; das Aufenthaltsrecht solle in möglichst weitem Umfange jedem Staatsbürger zustehen; daß aber auch nach Schäffle nur im Heimatsrechte das unbedingte Aufenthaltsrecht gelegen ist, folgt mittelbar aus dem P. 1 der von ihm zur Regelung des Heimatsrechtes gemachten Vorschläge. Unter P. 3 sagt sodann Schäffle, „das Heimatsrecht gewährt lediglich den Anspruch, im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung von der Heimatsgemeinde nothdürftig unterhalten zu werden. Das Heimatsrecht kann daher ohne Besitz des Gemeindebürgerrechtes bestehen."

Noch schärfer findet sich diese Richtung bei Hermann Rösler (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I. Bd., das sociale Verwaltungsrecht, Erlangen, A. Deichert 1872) ausgeprägt. Derselbe definirt das Heimatsrecht, als das durch das Recht des Aufenthalts bedingte Recht auf Erhaltung der leiblichen Existenz und sagt, daß in dem Heimatsrechte das unbedingte Recht des Aufenthaltes liege. Hier ist also das Recht auf Armenversorgung als wesentliches Merkmal neben dem Aufenthaltsrechte in den Begriff des Heimatsrechtes ausdrücklich aufgenommen. Zugleich weist Rösler dem Heimatsrechte in seinem Systeme einen ganz anderen Platz an als der Lehre von den Gemeinden.

(Schluß des Art. I im nächsten Blatte.)

*) Doehl erklärt auch ausdrücklich, daß der Begriff „Gemeindemitgliedschaft" von dem Begriffe der Heimat unterschieden sei. S. 5 f.

Mittheilungen aus der Praxis.

Besitzstörung — oder politisch-behördliche Ingerenz in Rücksicht auf das Wassergesetz? Zur Auslegung der §§ 3, 10, 17, insbesondere aber 75 des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 Landesgesetzblatt für Böhmen.

Zufolge der Klage des A. wider den B. wegen Besitzstörung, deren sich Letzterer durch Beseitigung der längs des Ufers des dem Kläger gehörigen Mühlbaches im Zwecke der Bewässerung der gleichfalls ihm gehörigen Wiesen gelegten Röhren schuldig gemacht haben sollte, hatte das k. k. Bezirksgericht zu Neu-P. das Provisoriatverfahren eingeleitet und sohin mittelst Erkenntnißbescheides vom 14. Juni 1880, Z. 7265, dem Klagebegehren gemäß erkannt, Geklagter habe dadurch, daß er dem Kläger verwehrte, auf den Wiesengründen Parc. Nr. 488 und 501 in der Gemeinde B. Röhren zu legen, mittelst deren die Wiesen des Klägers Parc. Nr. 487, 489, 500 und 501 bewässert werden sollten, den Kläger gestört: a) im factischen Besitze des Rechtes der Bewässerung der dem Kläger gehörigen Wiesen Parc. Nr. 487, 489, 500 und 501, mittelst dieser Röhren rücksichtlich des Wassers aus dem B.'er Bache, b) im bisherigen Besitze dieser Wiesen, welchen Kläger derart ausübte, daß dieselben mittelst dieser Röhren und des aus dem B.'er Bache Parc. Nr. 567 in sie geleiteten Wassers bewässert wurden, c) im factischen Besitze der auf der Parc. Nr. 501 befindlichen, sowie im Mitbesitze der auf der Wiese Parc. Nr. 488 in der Gemeinde B. befindlichen Röhrenleitung, endlich d) im factischen Besitze des Servitutsrechtes, das Wasser von der Wiese Parc. Nr. 488 mittelst der hierauf hergestellten Rinnen auf die dem Kläger gehörigen Wiesen Parc. Nr. 487 und 489 abzuleiten, sei daher schuldig, jeder weiteren Besitzstörung sich zu enthalten und einzuwilligen, daß der Kläger neue Röhren in eben der Weise, wie die bestandenen alten, einlegen dürfe, weil der Kläger den Beweis hergestellt hat, daß in der nachbarlichen Wiese am Ufer eine Röhre eingerammt war, welche in den Mühlbach Parc. Nr. 567 mündete, daß ferner mittelst dieser Röhre das Wasser auf die Wiese Parc. Nr. 488, und sohin weiter mittelst Rinnen abfloß, wie dies beim Localaugenscheine vorgefunden wurde, daß das Wasser sohin auf die dem Kläger gehörigen Wiesen Parc. Nr. 487 und 489 floß, weil weiters Kläger auch den Beweis herstellte, daß eine ähnliche Röhre am Ufer der Wiese Parc. Nr. 501 eingerammt war, durch welche ebenfalls wie durch die auf der Wiese Parc. Nr. 488 eingerammte das Wasser aus dem Mühlbache Parc. Nr. 567 auf die Wiese Parc. Nr. 501 und von da auf die Wiese Parc. Nr. 500 derart abfloß, daß hiedurch beide Wiesen bis zum Jahre 1879 durch das Wasser aus dem Mühlbache Parc. Nr. 567 irrigirt wurden.

Demzufolge befindet sich der Kläger im factischen Besitze der Wiesen Parc. Nr. 487, 489, 500 und 501, ferner im factischen Besitze des Rechtes, diese Wiesen durch das aus dem Mühlbache Parc. Nr. 567 alljährlich im Frühjahre bis zu St. Georgi und dann so oft Hochwasser eintritt, mittelst der am Ufer des besagten Baches eingerammten Röhren geleitete Wasser zu irrigiren, wie auch im factischen Besitze der Röhrenleitung auf der Wiese Parc. Nr. 501, und im Mitbesitze der Röhrenleitung auf der Wiese Parc. Nr. 488, daher auch im factischen Besitze des Rechtes, in der genannten Weise durch das aus dem Bache Parc. Nr. 567 auf die Wiese Parc. Nr. 488 kommende Wasser mittelst der auf besagter Wiese hergestellten Rinnen seine Wiesen Parc. Nr. 487 und 489 zu inundiren.

Nachdem dergestalt sowohl der letzte factische Besitzstand als auch der Störungsact erwiesen wurden, wurde dem Klagebegehren stattgegeben.

Ueber Berufung des Geklagten, in welcher derselbe nunmehr erst die Unzuständigkeit des Gerichtes anregte, hat das k. k. Oberlandesgericht zu P. nach vorherigem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei den erstrichterlichen Erkenntnißbescheid sammt dem durchgeführten Verfahren einschließlich der Klagsverbescheidung laut des Decretes vom 26. October 1880, Z. 31.537, behoben und den Kläger an die politische Behörde gewiesen, weil inhaltlich der Klage den Gegenstand der durch den Kläger A. beim Gerichte anhängigen Besitzstörungsangelegenheit der Thatumstand bildet, daß der Geklagte in den Monaten März und April 1880 zwei Röhren, welche auf der Wiese Parc. Nr. 488 zu B. in das Ufer des Mühlbaches Parc. Nr. 567 eingerammt waren, in diesen Mühlbach mündeten und die Bewässerung der dem Kläger gehörigen Wiesen Parc. Nr. 501, 550, 487 und 489 zu B. durch eine lange Reihe von Jahren vermittelten, beseitigt und dem Kläger die Legung von Röhren behufs Ableitung des Wassers verwehrt hat.

Bei diesem Sachverhalte handelt es sich daher um eine Angelegenheit, welche sich auf die Leitung und Benützung des Wassers aus besagtem Mühlbache zur Bewässerung von Grundstücken bezieht, es fällt mithin die Entscheidung dieser streitigen Angelegenheit zufolge § 75 des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 des Landesgesetzblattes für Böhmen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde.

Ueber Revisionsrecurs des Klägers bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof laut des Decretes vom 12. October 1880, Z. 11.597, die obergerichtliche Entscheidung aus den hierin angeführten Gründen. *)

R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

Nr. 25. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1880, Z. 17.993, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1881.

V. Stück. Ausgeg. am 20. Februar.

Nr. 26. Gesetz vom 15. Jänner 1881, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Gemeinde der Bezirksstadt Staremiasto die Erhebung einer Auflage von spirituosen Getränken und von Bier bewilligt wird.

Nr. 27. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 18. Jänner 1881, Z. 2292, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Rzeszów.

Nr. 28. Gesetz vom 15. Jänner 1881, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Sambor die Erhebung höherer Gemeindeauflagen von Bier, Meth und spirituosen Getränken bewilligt wird.

Nr. 29. Gesetz vom 15. Jänner 1881, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Mosciska die Einhebung von Auflagen von spirituosen Getränken bewilligt wird.

Nr. 30. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner d. J., Z. 871, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern für die Gemeinde Brzeszcze.

Nr. 31. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 9. Jänner 1881. Nach § 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, welches mittelst des, am 29. December 1880 ausgegebenen und versendeten Reichsgesetzblattes Nr. 129 kundgemacht wurde, sind die directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 53) bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1881 fortzuerheben.

Nr. 32. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Jänner 1881, Z. 3590, betreffend die Bewilligung für die Gemeinde der Stadt Brzezany zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Wein.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. Februar.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. December 1880, Z. 61.478, betreffend die Einführung des Viehregisters (Viehstand-Katasters) in den Grenzbezirken.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

Nr. 34. Gesetz vom 4. Februar 1881, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Brody die Einhebung von Auflagen von spirituosen Getränken und von Bier bewilligt wird.

Nr. 35. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 1. Februar 1881, Z. 4639, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Podhajce.

Nr. 36. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 4. Februar 1881, Z. 4640, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Sambor.

VIII. Stück. Ausgeg. am 7. März.

Nr. 37. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. Februar 1881, Z. 8895, betreffend die Heeresergänzung im Jahre 1881 in Galizien.

IX. Stück. Ausgeg. am 27. März.

Nr. 38. Gesetz vom 3. März 1881, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der § 34 des Gesetzes vom 30. December 1875 (Landes-Gesetzblatt vom Jahre 1877, Stück XXVIII, Nr. 55), betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes, abgeändert wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner.

1. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten ddto. 8. Jänner 1881, Z. 39, betreffend die Militärdurchzugsgebühr für das Jahr 1881.

II. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner.

2. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses ddto. 10. Jänner 1881, Nr. 45, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1881.

III. Stück. Ausgeg. am 8. Februar.

3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten der Bukowina ddto. 3. Februar 1881, Z. 1024, betreffend die Tagfahrten für die ambulanten Stellungs-Commissionen in den zum 24. und 41. Ergänzungs-Bezirks-Commando zugewiesenen Stellungsbezirken des Kronlandes Bukowina für die Heeresergänzung des Jahres 1881.

IV. Stück. Ausgeg. am 11. März.

4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten der Bukowina ddto. 6. März 1881, Z. 1356, betreffend die Activirung einer ständigen Nachstellungs-Commission für das Jahr 1881 in Czernowitz.

V. Stück. Ausgeg. am 16. März.

5. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses ddto. 5. März 1881, Z. 479, betreffend die Verlegung des im Territorium von Czernawka festgestellten Mauthschrankens in das Territorium von Unter-Szerouţ, Attinenz „na Szancach".

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der priv. Südbahn-Gesellschaft Regierungsrathe Adolph Ritter von Schreiner taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Postdirector in Czernowitz Eduard Klimesch den Titel und Charakter eines Ober-Postdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der priv. mährischen Grenzbahn kaiserlichen Rathe Ignaz Kohn den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Direction der administrativen Statistik Joseph Widemann den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Arthur Meusburger zum Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Rudolph Herrdin zum Finanz-Obercommissär bei der Troppauer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Joseph Kattner zum Hauptsteuereinnehmer in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Joseph Greißenegger zum Hauptsteuereinnehmer in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Custosstelle an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz dem Scriptor dieser Bibliothek Dr. Johann Polek und die Scriptorstelle dem Amanuensis dieser Anstalt Franz Wach verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Carlos Casas zum k. und k. Consularagenten in Rivadeo genehmigt.

Erledigungen.

Departements-Vorstandstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Salzburg mit der siebenten Rangsclasse, eventuell im Vorrückungsfalle zur Erledigung kommende Rechnungsrathsstelle in der achten, Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 277.)

*) Anmerkung des Einsenders. In Uebereinstimmung mit den oberstgerichtlichen Entscheidungen — in analogen Fällen — vom 1. April 1879 Z. 2867 (in Nr. 40 Jahrg. 1879 dieser Zeitschr.) und vom 7. October 1879, Z. 10.005 (in Nr. 47 ebenda), ferner vom 10. Februar 1880, Z. 1096 (in Nr. 28 des Jahrg. 1880). Grundsätzlich entgegengesetzt jene vom 9. April 1879, Z. 3546 (in Nr. 25 des Jahrg. 1880), wornach das Verfahren nach dem Wassergesetze zugleich und neben dem gerichtlichen Verfahren platzzugreifen hat, welche Auffassung jedoch gegenüber der ersteren, wie man sieht, immer mehr an Boden verliert.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.